



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2013

Ausgegeben zu Münster am 3. Juni 2013

Nr. 16

Inhalt

Seite

Prüfungsordnung für den **Masterstudiengang Molekulare Biomedizin** an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Mai 2013

1172

Prüfungsordnung für den **Masterstudiengang Molekulare Biomedizin** an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. Mai 2013

1200

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2013/16
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Molekulare Biomedizin

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 21. Mai 2013

**Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang Molekulare Biomedizin
vom 21. Mai 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium und Vorkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Studiengangsverantwortliche/r, Modul-Verantwortliche, Studienberater/innen
- § 7 Studienberatung
- § 8 Wahl und Rolle einer Mentorin/eines Mentors
- § 9 Zulassung und Anmeldung zur Master-Prüfung
- § 10 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
- § 11 Modulbeschreibungen und Zulassung zu Modulen
- § 12 Anmeldung zu Modulen / Abmeldung sowie Rücktritt von Modulen und Prüfungsleistungen
- § 13 Anwesenheitspflicht
- § 14 Prüfungsarten und Prüfungsformen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulen
- § 17 Master-Arbeit und Master-Disputation
- § 18 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/Modulen
- § 20 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 21 Ermittlung der Gesamtnote
- § 22 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 23 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 24 Einsicht in die Studienakten
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 27 Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Molekulare Biomedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) ¹Das M.Sc.-Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der Gesellschaft und auf der Basis der in der Regel in einem B.Sc.-Studium der Natur- oder Lebenswissenschaften erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen, Methoden und Fachkenntnisse die erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie an selbstverantwortliche Forschungstätigkeiten herangeführt und zu eigenständiger wissenschaftlicher Problemlösung, zur kritischen Einordnung und Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Führungshandeln befähigt werden. ²Die starke Wissenschafts- und Forschungsorientierung des Studiengangs und die Ausbildung zur Eigenständigkeit bereiten auf Promotion und wissenschaftliche Tätigkeiten vor und befähigen die Absolvent/inn/en, sehr unterschiedlichen Anforderungen der späteren Berufstätigkeit gerecht zu werden. ³Der M.Sc.-Studiengang Molekulare Biomedizin zeichnet sich durch eine große Spannweite möglicher Spezialisierungen aus und führt insbesondere in die Methoden und Konzepte wissenschaftlicher Forschung, ihrer Planung, Durchführung und Auswertung ein. ⁴Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung vermittelt er die notwendigen überfachlichen Schlüsselqualifikationen, wie Projektleitungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, die sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch im weiteren Studium von großer Bedeutung sind. ⁵Gleichzeitig wird der Erwerb des Fachwissens integrativ mit der Einführung in die aktuelle Forschung und die internationale 'scientific community' gefördert.
- (2) Durch die kumulative Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden
- die Zusammenhänge des gewählten Gebietes überblicken;
 - die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in Forschung und Entwicklung anzuwenden;
 - in der Lage sind, aufgrund ihres Fachwissens selbstständig Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und auszuwerten;
 - die für den Übergang in die Berufspraxis in Führungspositionen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und überfachlichen Qualifikationen erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad 'Master of Science' ('M.Sc.').

§ 4

Zugang zum Studium und Vorkenntnisse

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum M.Sc.-Studium der Molekularen Biomedizin ist der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen-, Methoden- und Fachkenntnisse der Natur- bzw. Lebenswissenschaften. ²Der Nachweis nach Satz 1 wird in der Regel durch einen erfolgreich abgeschlossenen, wissenschaftsorientierten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom o.ä.) eines Studiengangs mit natur- bzw. lebenswissenschaftlicher Ausrichtung von mindestens dreijähriger Dauer (180 ECTS Kreditpunkte) erbracht. ³Näheres regelt die 'Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster' in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Im Bereich der als Wahlpflicht-Angebot organisierten Fortgeschrittenen- und Forschungs-Module des ersten Studienjahres kann ein Teil des Studienangebots in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im M.Sc.-Studiengang Molekulare Biomedizin und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Die/Der Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in müssen Professor/inn/en auf Lebenszeit sein. ³Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/ihrer/seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Hochschullehrer/inn/en und der Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt. ²Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ³Der Fachbereichsrat Biologie bestimmt auf Vorschlag der Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor/inn/en die/den Vorsitzende/n.
- (4) Die studentischen Mitglieder stimmen nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n mit ab.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme ihres/seines Vertreters/in. ⁴Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nicht-studentischen Mitglieder anwesend sind. ⁵Bei Entscheidungen nach Abs. 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen. ³Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/Vorsitzenden übertragen. ⁵Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁶Der Prüfungsausschuss beauftragt die Modul-Verantwortlichen mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen innerhalb der jeweiligen Module.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.
- (10) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch das Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6

Studiengangsverantwortliche/r, Modul-Verantwortliche, Studienberater/innen

- (1) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie sowie der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät wählen jeweils eine/n Studiengangs-Verantwortliche/n bzw. eine/n Stellvertreter/in für den M.Sc.-Studiengang Molekulare Biomedizin aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, die zum regelmäßigen Studienangebot dieses Studiengangs beitragen. ²Der/Die Studiengangsverantwortliche gibt – im Benehmen mit den Modul-Verantwortlichen gem. Abs. 2 und den Studienberater/inne/n – Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. ³Sie/Er ist Ansprechpartner/in für die Studierenden und Lehrenden in allen den gesamten Studiengang betreffenden Fragen. ⁴Der/Die Studiengangsverantwortliche legt ggf. fest, welche Module dem Lehrangebot des jeweiligen Studiengangs zugehören.
- (2) ¹Für jedes Modul wird ein/e Modul-Verantwortliche/r und ggf. ihre/seine Vertreter/in festgelegt. ²Die/Der Modul-Verantwortliche sorgt für die Koordination aller Studienveranstaltungen und Prüfungen des Moduls; sie/er organisiert die Prüfungen im Auftrag des Prüfungsausschusses und mit Unterstützung des Prüfungsamtes. ³Sie/Er ist Ansprechpartner/in für die Studierenden und Lehrenden in allen spezifisch das Modul betreffenden Fragen. ⁴Sie/Er ist Ansprechpartner/in für den zuständigen Prüfungsausschuss sowie das Prüfungsamt. ⁵Die/Der Modul-Verantwortliche ist verantwortlich für die Evaluation des Moduls und gibt Anregungen zur Reform des Moduls.

§ 7

Studienberatung

¹Es wird den Studierenden dringend empfohlen, bei jedem Abweichen vom regulären Ablauf des Studiengangs, bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes und in anderen Zweifelsfällen die Studienberatung des Fachbereiches Biologie aufzusuchen. ²Für Fragen, die direkt einzelne Lehrveranstaltungen, Prüfungen bzw. Module betreffen, ist die/der Modul-Verantwortliche zuständig; sie/er wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen. ³Für Fragen, die den Studiengang als Ganzes betreffen, ist die/der Studienberater/in zuständig. ⁴In Prüfungsangelegenheiten kann die Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses notwendig sein. ⁵In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Biologie. ⁶Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

§ 8

Wahl und Rolle einer Mentorin/eines Mentors

- (1) ¹Zu Beginn des Master-Studiums wählt jede/r Studierende eine/n Mentor/in aus der Reihe der Hochschullehrer/innen, die/der zum regelmäßigen Studienangebot im Rahmen von Fortgeschrittenen-Modulen des M.Sc.-Studiengangs Molekulare Biomedizin beiträgt; diese/r soll den gewünschten Schwerpunkt der Studien in Forschung und Lehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vertreten. ²Die/der Kandidat/in meldet die/den Mentor/in nach Rücksprache schriftlich dem Prüfungsamt. ³Die/Der Mentor/in kann im Laufe des ersten Studienjahres einmal ohne Begründung, in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag auch ein zweites Mal gewechselt werden; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Mentor/inn/en. ⁴Mit der Übernahme des Mentorats ist nicht die Zusage der Betreuung der Master-Arbeit durch die/den Mentor/in verknüpft.
- (2) ¹Die/Der Mentor/in berät in allen Fragen der Planung des Master-Studiums. ²Sie/Er hilft bei
- einem sinnvollen Aufbau des Studiums;
 - der Wahl von Schwerpunkten und Modulkombinationen;
 - der Lösung etwaiger Konfliktsituationen;
 - einem möglichen Auslandsaufenthalt

und genehmigt gegebenenfalls externe Fortgeschrittenen- oder Forschungs-Module gemäß § 10 Abs. 5 Satz 4a, b und c. ³Bei externen Fortgeschrittenen- oder Forschungsmodulen, die im Rahmen eines ERASMUS-Programms oder anderer offizieller Austauschprogramme der WWU absolviert werden sollen, ist keine Genehmigung durch die/den Mentorin/Mentors erforderlich.

§ 9

Zulassung und Anmeldung zur Master-Prüfung

¹Die Zulassung zur Master-Prüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Molekulare Biomedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Master- oder Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang mit biowissenschaftlicher Ausrichtung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Master-Prüfung erfolgt studienbegleitend und kumulativ nach dem Leistungspunktesystem; der Erwerb aller nach § 10 geforderten Leistungspunkte durch den erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Module führt zur Erlangung des Master-Grades.

§ 10

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. ³Die Studieninhalte sind so bemessen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁴Die/der Studierende kann das Studium auch in kürzerer Zeit absolvieren, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu studienzielbezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module können sich aus Veranstaltungen auch verschiedener Fächer zusammensetzen und erstrecken sich i.d.R. über nicht mehr als ein Studienjahr. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (3) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Gesamt-Arbeitsumfang der Studierenden; sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls Praktika. ³Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁵Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Die Studieneinheiten dieses Studiengangs sind Module. ⁷Die für ein Modul vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten wird vergeben, wenn die in der Modulbeschreibung festgelegten Anforderungen des Moduls insgesamt mindestens mit 'ausreichend' erfüllt sind und alle anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen besucht wurden. ⁸Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus dem Umfang des Moduls und ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (4) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. ²Von den 3600 Stunden (120 Leistungspunkte) Gesamt-Arbeitsaufwand entfallen auf den Wahlpflichtbereich
 - i. 900 Stunden auf Fortgeschrittenen-Module (30 Leistungspunkte) und
 - ii. 600 Stunden auf Forschungs-Module (20 Leistungspunkte).

³Auf den Pflichtbereich entfallen

- i. 300 Stunden auf das Projektleitungs-Modul (10 Leistungspunkte) und weitere
- ii. 1800 Stunden auf die Master-Arbeit mit der Disputation (60 Leistungspunkte).

- (5) ¹Das erste Studienjahr umfasst ein Studium der Molekularen Biomedizin in Fortgeschrittenen-Modulen (FGM) im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten; die einzelnen Fortgeschrittenen-Module haben i.d.R. einen Umfang von 5 Leistungspunkten. ²Im ersten Studienjahr sind zusätzlich zwei Forschungs-Module (FOM) zu je 10 Leistungspunkten in zwei unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu absolvieren. ³Optional können Leistungspunkte im Umfang von insgesamt bis zu 40 Leistungspunkten in Modulen erworben werden, die nicht dem diesen Studiengang zugeordneten Lehrangebot zugehören. ⁴Diese Module können
- a) an anderen Universitäten (insges. max. 40 Leistungspunkte),
 - b) in externen Forschungsinstitutionen (insges. max. 40 Leistungspunkte), oder
 - c) in der Industrie (insges. max. 40 Leistungspunkte) erworben werden.
- ⁵Sie müssen im thematischen Zusammenhang zum Studium stehen und bedürfen der Genehmigung durch die/den Mentor/in. ⁶Die Bereitschaft einer/eines Prüfungsberechtigten, die/der zum regelmäßigen Studienangebot des M.Sc.-Studiengangs Molekulare Biomedizin beiträgt, zur Benotung eines außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität absolvierten Moduls (gemäß Satz 4) muss von der/dem Studierenden vor Beginn des Moduls eingeholt werden. ⁷Es ist sinnvoll, Module nach Satz 4 mit einem Auslandsaufenthalt zu kombinieren. ⁸Im Ausland erfolgreich absolvierte Module gemäß Satz 4 werden entsprechend auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet. ⁹Den Umfang der Leistungspunkte für Studienleistungen, die im Rahmen des ERASMUS-Programms oder anderer offizieller Austauschprogramme der WWU erbracht werden können, regelt § 19 Abs. 2; dies bedarf keiner Genehmigung durch die Mentorin/den Mentor. ¹⁰Die Anrechnung von Leistungen, die im Rahmen des ERASMUS-Programms oder anderer offizieller Austauschprogramme der WWU erbracht wurden und die über 30 Leistungspunkte hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Mentorin/des Mentors.
- (6) Im ersten und/oder zweiten Studienjahr werden überfachliche Schlüsselqualifikationen im Bereich Projekt- und Teamarbeit sowie in Führungskompetenz im Rahmen des 10 Leistungspunkte umfassenden Projektleitungs-Moduls erworben.
- (7) ¹Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten bei der selbstständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes im Rahmen der 50 Leistungspunkte umfassenden Master-Arbeit eingesetzt, die abschließend im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion verteidigt wird; für die Verteidigung werden 10 Leistungspunkten vergeben. ²Die Master-Arbeit ist eine angeleitete, zunehmend selbstständige, individuelle Forschungsarbeit, in der das zuvor erarbeitete theoretische Wissen und praktische Können auf eine wissenschaftliche Fragestellung angewendet wird.
- (8) Mindestens 40 Leistungspunkte der insges. 120 zu erbringenden Leistungspunkte müssen an der WWU Münster oder bei kooperierenden Forschungseinrichtungen erworben werden.

§ 11**Modulbeschreibungen und Zulassung zu Modulen**

- (1) ¹Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus dieses angeboten wird. ²Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen. ³Die Modulbeschreibungen definieren die Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die zu erreichenden Leistungspunkte fest. ⁴Ferner werden die Module in einem online Modul-Handbuch detailliert beschrieben, welches über die Homepage des Fachbereichs einsehbar ist. ⁵Im online Modul-Handbuch sind die Kompetenzziele, die fachlichen Inhalte sowie die Prüfungsmodalitäten aller Module aufgelistet. ⁶Das online Modul-Handbuch gibt über die/den Modul-Verantwortlichen, die Dozent/inn/en, Ort und Zeit der Studienveranstaltungen, Zulassungsvoraussetzungen, Einbindung des Moduls in unterschiedliche Studiengänge Auskunft; es gibt zur vorbereitenden und begleitenden Literatur Empfehlungen. ⁷Pflicht- und Wahlpflicht-Module dieses Studiengangs sind durch die im Anhang beigefügten Modulbeschreibungen näher definiert, die Teil dieser Prüfungsordnung sind.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Präsentationen, Zeichnungen oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. ²Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein. ³Da die Kapazität von Fortgeschrittenen- und Forschungs-Modulen begrenzt ist, können für den Fall, dass sich mehr Studierende für ein solches Modul anmelden als Plätze vorhanden sind, zusätzliche Regelungen für die Zulassung zu diesen Modulen Anwendung finden. ⁴Aktuelle Zulassungsbedingungen und Kapazitäten der Module sind dem online Modul-Handbuch zu entnehmen.
- (4) ¹Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. ²Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 12

Anmeldung zu Modulen / Abmeldung sowie Rücktritt von Modulen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Prüfungselementen dieses Moduls.
- (2) ¹Die Anmeldung zu Modulen ist folgendermaßen geregelt:
 - a) Fortgeschrittenen-Module: die Anmeldung erfolgt innerhalb einer bekannt gegebenen Frist per online-Anwahl;
 - b) Projektleitungs-Modul: die Anmeldung erfolgt mit der Einschreibung;
 - c) Forschungs-Module: die Anmeldung erfolgt über die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten;
 - d) Master-Arbeit: die Anmeldung erfolgt über die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten.

²Sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Anmeldung zu den einzelnen Modulen unter Nutzung anderweitiger, vom zuständigen Prüfungsausschuss für zulässig erklärten technischen Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, erfolgen.
- (3) ¹Die Abmeldung von einem Modul ist ohne triftigen Grund bis zur teilnahmepflichtigen Vorbesprechung oder – falls keine Vorbesprechung angekündigt wurde – bis vier Wochen vor Modulbeginn bei der/dem Modul-Verantwortlichen möglich.
- (4) ¹Nach Ablauf des Abmeldezeitraums nach Absatz 3 ist ein Rücktritt vom Modul nur noch aus triftigen Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich, als triftiger Grund gelten die in § 25 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Gründe; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ²Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist der/dem Modul-Verantwortlichen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit der/des Studierenden ist der/dem Modul-Verantwortlichen ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige bei der/dem Modul-Verantwortlichen keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt; bei Nichtanerkennung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. ⁵In Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁶Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.
- (5) ¹Wird ein Rücktritt gem. Absatz 4 nicht anerkannt, gilt das betreffende Modul als nicht bestanden. ²Das Modul kann im Rahmen der in § 16 Absatz 4 dargestellten Möglichkeiten wiederholt werden.
- (6) Eine Abmeldung von Prüfungsleistungen ist nur im Rahmen der Abmeldung von einem Modul gem. Abs. 3 möglich, ansonsten werden für die Prüfungsleistung o Notenpunkte angerechnet, es sei denn, es liegt ein Rücktritt aus triftigem Grund im Sinne von Abs. 7 vor.

- (7) ¹Nach Ablauf des Abmeldezeitraums nach Absatz 3 ist ein Rücktritt von Prüfungsleistungen nur noch aus triftigen Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich, als triftiger Grund gelten die in § 25 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Gründe; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ²Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist der/dem Modul-Verantwortlichen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit der/des Studierenden ist der/dem Modul-Verantwortlichen ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige bei der/dem Modul-Verantwortlichen keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt; bei Nichtanerkennung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. ⁵In Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁶Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. ⁷Wird der Rücktritt anerkannt oder gilt gem. Satz 4 als anerkannt, muss sich der Studierende zum nächstmöglichen Termin bei der/dem Modul-Verantwortlichen erneut für die betreffende Prüfungsleistung anmelden, ansonsten werden für die Prüfungsleistung o Notenpunkte angerechnet. ⁸Die Anmeldung muss bis 14 Tage vor dem Nachholtermin der Prüfung erfolgt sein. ⁹Nachholtermine werden rechtzeitig durch den/die Modulverantwortliche/n bekannt gegeben.

§ 13

Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Zu Beginn eines Moduls wird durch die/den Modul-Verantwortliche/n bekannt gegeben, in welchen Veranstaltungen eines Moduls Anwesenheitspflicht besteht; des weiteren geben das online Modul-Handbuch sowie die nachstehenden Modul-Beschreibungen über die anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen Auskunft. ²In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen dürfen höchstens 10 % der Präsenzzeit mit triftigem und nachgewiesenem Grund versäumt werden; dieser muss gegenüber der/dem Modul-Verantwortlichen unverzüglich spätestens nach Versäumnis der 1. präsenzpflichtigen Veranstaltung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei umfangreicherem Versäumnis (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit) können die Veranstalter/inne/n im Einzelfall eine Versäumung von mehr als 10 % der Präsenzzeit zulassen, insbesondere wenn das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. ⁴Ist dies nicht möglich, kann das Modul durch ein anderes Modul des gleichen Typs (z.B. ein Fortgeschrittenen-Modul durch ein anderes Fortgeschrittenen-Modul) ersetzt werden; die Entscheidung trifft die/der Modul-Verantwortliche in Absprache mit den jeweiligen Veranstalter/inne/n; in Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁵Der Antrag auf eine Entscheidung nach Satz 3 und 4 muss vor dem Termin der ersten modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfung oder -teilprüfung nach Beginn der Fehlzeit bei der/dem zuständigen Modulverantwortlichen eingegangen sein.
- (2) ¹Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle modulbegleitenden Prüfungen sowie die Modulabschluss-Prüfung oder -teilprüfung als aus triftigem Grund zurückgetreten; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte in Prüfungen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht. ²Wird ein ganzes Modul aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so werden alle zuvor erzielten Notenpunkte in Prüfungen dieses Moduls gelöscht.
- (3) ¹Wird ein Modul wiederholt, ohne dass für die Säumnis ein triftiger Grund vorlag oder dieser gem. Absatz 1 Satz 2 angezeigt und glaubhaft gemacht wurde, so gilt das zuvor angefangene Modul als nicht bestanden. ²Das Modul kann im Rahmen der in § 16 Absatz 4 Satz 2 dargestellten Möglichkeiten wiederholt werden.

§ 14

Prüfungsarten und Prüfungsformen

- (1) ¹Der Studienerfolg der Module wird in der Regel durch eine oder mehrere modulbegleitende und eine Modulabschluss-Prüfung, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. ²Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung eines Moduls werden addiert und gehen so gemäß § 15 Abs. 1 in die Abschlussnote des Moduls ein. ³Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte werden zu Beginn eines Moduls durch die/den Modul-Verantwortliche/n bekannt gegeben, sofern dies nicht in den Modul-Beschreibungen angegeben ist.
- (2) Die/der Kandidat/in muss die jeweiligen modulbegleitenden und Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen zum ersten möglichen Termin nach der Anmeldung zum Modul ablegen; § 12 Abs. 6 und 7, § 13 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (3) ¹Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. ²Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen ist zulässig. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (4) ¹Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt; zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der/dem Kandidatin/Kandidaten Kandidaten und dem zuständigen Prüfungsamt in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von der/dem Prüfer/in, gegebenenfalls in Anwesenheit der/des Beisitzerin/Beisitzers, bekannt gegeben. ⁵Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ⁶Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten. ⁷Den Zuhörer/inne/n ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (5) ¹Modulabschluss-Prüfungen, die im Rahmen eines zweiten Wiederholungsversuchs gem. § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer/inne/n zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 15 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (6) ¹Erklären alle Prüflinge, die/der Prüfer/in und die/der Beisitzer/in bzw. die Prüfer schriftlich ihre Einwilligung, kann bei mündlichen Prüfungen sowie bei der Disputation der Masterarbeit eine/einer der Prüfer/innen durch Videokonferenz, Internetkonferenz (z.B. via Skype), mittels eines Virtual Personality Device oder vergleichbare Techniken von einem anderen Ort als dem Prüfungsort aus an der Prüfung teilnehmen. ²Technische Schwierigkeiten gehen nicht zu Lasten des Prüflings. ³Im Protokoll der Prüfung müssen die Einwilligung, die an- und abwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung sowie die Modalitäten der Durchführung der Prüfung vermerkt werden.

§ 15

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

- (1) ¹In den Prüfungselementen eines Moduls werden Notenpunkte erworben, die sich in der Regel zu gleichen Teilen auf
- i) die modulbegleitenden und
 - ii) die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen.
- ²Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach dem Umfang der zugrunde liegenden Studienveranstaltungen. ³Die Gesamtbewertung eines Moduls errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen. ⁴Die Abschlussnote des Moduls lautet
- bei einem Durchschnitt von 190 bis 200 Punkten 'sehr gut' (1,0);
 - bei einem Durchschnitt von 180 bis 189 Punkten 'sehr gut minus' (1,3);
 - bei einem Durchschnitt von 170 bis 179 Punkten 'gut plus' (1,7);
 - bei einem Durchschnitt von 160 bis 169 Punkten 'gut' (2,0);
 - bei einem Durchschnitt von 150 bis 159 Punkten 'gut minus' (2,3);
 - bei einem Durchschnitt von 140 bis 149 Punkten 'befriedigend plus' (2,7);
 - bei einem Durchschnitt von 130 bis 139 Punkten 'befriedigend' (3,0);
 - bei einem Durchschnitt von 120 bis 129 Punkten 'befriedigend minus' (3,3);
 - bei einem Durchschnitt von 110 bis 119 Punkten 'ausreichend plus' (3,7);
 - bei einem Durchschnitt von 100 bis 109 Punkten 'ausreichend' (4,0);
 - bei einem Durchschnitt von 0 bis 99 Punkten 'mangelhaft' (5,0).
- ⁵Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens 'ausreichend' (4,0) lautet und alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. 1 besucht wurden. ⁶Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt bestanden ist.
- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit gilt § 17.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulen

- (1) ¹Modul-begleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. ²Im Falle des Rücktritts von einer Modul-begleitenden Prüfung nach § 12 Abs. 7 wird dem Kandidaten in der Regel innerhalb von höchstens zwei Monaten nach der versäumten Prüfung die Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung gegeben; der Kandidat muss sich in diesem Fall zur nächstmöglichen Prüfung anmelden.
- (2) ¹Ist ein Modul nach erstmaliger Erbringung aller Prüfungsleistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note 'ausreichend' (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen können je nach Ankündigung jeweils zu Beginn des Moduls durch die/den Lehrende/n in einer anderen als in der Modulbeschreibung für die Prüfungsleistung definierten Form durchgeführt werden. ²Hat der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch nicht mindestens die Modul-Note 'ausreichend' (4,0) erreicht, so ist das Modul insgesamt nicht bestanden.
- (3) ¹Ist ein Modul nach erstmaliger Erbringung aller Prüfungsleistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note 'ausreichend' (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung zum nächstmöglichen Termin einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Dies gilt für Fortgeschrittenen-Module im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten. ³Wird in der Wiederholungsprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt, so wird das ursprüngliche Ergebnis gewertet.

- (4) ¹Ist ein Modul auch nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 2 nicht bestanden, so hat ein/e Studierende/r die Möglichkeit, das betreffende Modul einmal zu wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte werden gelöscht. ²Diese Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtvolumen von maximal 10 Leistungspunkten möglich und nur dann zulässig, wenn sich die/der Studierende zuvor einer Studienberatung beim zuständigen Fach-Studienberater unterzogen hat; § 20 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 17

Master-Arbeit und Master-Disputation

- (1) ¹Die i.d.R. experimentelle Master-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Molekularen Biomedizin mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen und zu verteidigen. ²Die Master-Arbeit wird von einer/einem gemäß § 18 Abs. 3 bestellten Prüferin/Prüfer als Themensteller/in ausgegeben und betreut. ³Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Das Thema der Master-Arbeit soll spätestens vier Wochen nach dem Termin ausgegeben werden, zu dem die/der Kandidat/in in den Fortgeschrittenen- und Forschungs-Modulen nach § 10 Abs. 4 50 Leistungspunkte erzielt hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit, die in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden kann, beträgt 10 Monate; sie beginnt mit dem Ausgabetermin gem. Abs. 2. ²Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ³Das Thema soll so gestellt werden, dass in Absprache mit der/dem Themensteller/in Spielraum zur selbstständigen methodischen oder thematischen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Arbeit bleibt.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen ohne Angabe von Gründen einmal zurückgegeben werden; die Master-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.
- (5) ¹Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Master-Arbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ²Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁴Wenn die Kandidatin/der Kandidat die Master-Arbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte, kann der Prüfungsausschuss statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren auch die Vergabe eines neuen Themas für die Master-Arbeit veranlassen. ⁵In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 20 Abs. 3. ⁶Gründe im Sinne von Satz 1 können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁷Als weitere schwerwiegende Gründe im Sinne von Satz 1 gelten die in § 25 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Gründe.

- (6) Die/der Kandidat/in hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr/ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen und schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.
- (7) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Master-Arbeit nicht frist- bzw. ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 25 Abs. 1 als 'mangelhaft' (5,0) und wird mit 0 Notenpunkten bewertet.
- (8) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 18 Abs. 3 zu begutachten und zu bewerten. ²Eine/r der Prüferinnen/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die Prüferinnen/die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Mindestens ein/e Prüfer/in muss zum regelmäßigen Studienangebot laut Vorlesungsverzeichnis des M.Sc.-Studiengangs Molekulare Biomedizin beitragen. ⁵Die Bewertungen der Master-Arbeit durch die beiden Prüfer/inne/n erfolgen in unabhängigen schriftlichen Gutachten. ⁶Es können von beiden Prüfer/inne/n jeweils bis zu 100 Notenpunkte vergeben werden. ⁷Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit errechnet sich als Summe der von den Prüfer/inne/n vergebenen Notenpunkte.. ⁸Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 50 Notenpunkte voneinander ab, wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein/e dritte/r Prüfer/in hinzugezogen die/der auch bis zu 200 Notenpunkte vergibt; in diesem Fall ergibt sich die Gesamtbewertung der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁹Das Ergebnis der Bewertung der Master-Arbeit wird der/dem Studierenden spätestens 8 Wochen, im Falle von Satz 8 spätestens 10 Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit schriftlich bekannt gegeben.
- (9) ¹Zusätzlich zur Master-Arbeit muss die/der Kandidat/in sich einer Disputation stellen. ²Die Master-Disputation besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine Master-Arbeit in Gegenwart der beiden Prüfer/innen und einer anschließenden Diskussion. ³Zwischen der Abgabe der Master-Arbeit und der Disputation darf kein längerer Zeitraum als 8 Wochen liegen. ⁴Der Termin der Disputation muss der/dem Kandidatin/Kandidaten mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben werden. ⁵Bei Konsens zwischen den Prüfer/inne/n und der Kandidatin/dem Kandidaten kann der Vortrag hochschulöffentlich stattfinden. ⁶Die Dauer des Vortrags soll ca. 20 Minuten betragen; die Gesamtdauer der Master-Disputation soll eine Stunde nicht überschreiten. ⁷Die Prüfer/innen legen in einer unmittelbar anschließenden Beratung unter Ausschluss der Kandidatin/des Kandidaten und der Öffentlichkeit gemeinsam die Bewertung fest. ⁸Sie führen ein Protokoll über Vortrag und Diskussion, in dem die Bewertung begründet wird. ⁹Es können von den beiden Prüfer/inne/n jeweils bis zu 100 Notenpunkte vergeben werden; die Bewertung der Disputation errechnet sich als Summe der von den Prüfer/inne/n vergebenen Notenpunkte. ¹⁰Die Bewertung der Disputation wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach Beendigung der Diskussion und Beratung der Prüfer/innen mitgeteilt.

- (10) ¹Die Noten für die Master-Arbeit und die Disputation werden nach Leistungspunkten gewichtet; die Master-Arbeit hat einen Umfang von 50 Leistungspunkten, auf die Disputation entfallen 10 Leistungspunkte. ²Damit die Leistungspunkte vergeben werden, müssen sowohl in der Master-Arbeit als auch in der Disputation jeweils mindestens 100 Notenpunkte bzw. die Note 'ausreichend' (4,0) erzielt worden sein.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Prüferin/Prüfer in Modulen kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Zu Prüfer/inne/n von Master-Arbeiten dürfen nur Professor/inn/en und Privatdozent/inn/en sowie Leiter/innen von selbstständigen Nachwuchsgruppen bestellt werden; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag auch andere Prüfer/inn/en zulassen.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen /Modulen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet; hierunter fallen auch Studienleistungen, die im Rahmen des ERASMUS-Programms oder anderer offizieller Austauschprogramme der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht wurden.
- (3) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss angerechnet. ²Gleichwertigkeit gem. Abs. 2 und Satz 1 ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des M.Sc.-Studiengangs Molekulare Biomedizin im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.
- (5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modul-Beschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. ²Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden Leistungs- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und dieser Prüfungsordnung zugeordnet, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. ³Studierenden, deren anzurechnende Leistungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen bereits in ECTS-Punkte umgerechnet worden sind, werden diese gem. Abs 1 bis 4 angerechnet. ⁴Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden Modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen oder -Teilprüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann in die Berechnung der Modulnote eingehen. ⁵Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) ¹Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (8) ¹Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). ²Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten endgültig nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt. ³Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,
1. welche Prüfungen im Rahmen des Studiengangs abzulegen waren,
 2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
 3. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie gegebenenfalls die Modul-Note(n),
 4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
 5. ob die Master-Prüfung bzw. das Diplom aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.
- ⁴Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, i.d.R. innerhalb eines Semesters nach Einschreibung in diesen Studiengang bei einer/einem vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreter/in vorzulegen. ⁵Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen angestrebt, kann die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein. ⁶Der Prüfungsausschuss kann im Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.
- (9) Anrechnungen sind nur bis zu der Hälfte aller zum Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungspunkte möglich.
- (10) Nicht angerechnet werden können Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden.
- (11) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb der in § 16 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten die laut § 10 im Rahmen des Studiengangs zu absolvierenden Module sowie die Master-Arbeit und die Disputation mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden und insgesamt 120 Leistungspunkte erzielt wurden.
- (2) ¹Im Falle des Nicht-Bestehens kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden; dabei ist ein neues Thema auszugeben. ²Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in § 17 Abs. 4 genannten Frist ist insgesamt nur einmal zulässig. ³Für die Wiederholung der Master-Arbeit kann die/der Kandidat/in eine/n neue/n Themensteller/in und Prüfer/in vorschlagen. ⁴Die Frist, innerhalb der die Wiederholung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Master-Disputation und Master-Arbeit können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Im Falle des Nicht-Bestehens der Master-Disputation kann diese einmal wiederholt werden. ³Der Termin der Wiederholung soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach der ersten Master-Disputation liegen; er wird der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor dem Termin vom Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben und aktenkundig gemacht.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Master-Arbeit inklusive der Disputation endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul der in § 16 Abs. 4 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Die Bescheinigung stellt fest, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist und wird von der Dekanin/ dem Dekan des Fachbereichs Biologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21

Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtbewertung des kumulativ erworbenen Master-Abschlusses errechnet sich wie folgt: aus den in den Modulen erzielten Notenpunkten wird die Gesamtnote mit folgender Gewichtung der Module errechnet:
 - jedes der sechs zu absolvierenden Fortgeschrittenen-Module geht mit 5/120,
 - die beiden Forschungs-Module zu 10/120,
 - das Projektleitungs-Modul zu 10/120,
 - die Disputation der Master-Arbeit zu 10/120 und
 - die Master-Arbeit zu 50/120 in die Gesamtnote ein.²Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich daraus entsprechend § 15 Abs. 1.
³Zusätzliche zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

- (2) ¹Absolviert eine Studierende/ein Studierender mehr Module, als nach dieser Prüfungsordnung erforderlich sind, gehen in die Gesamtbewertung die zum Bestehen der Master-Prüfung notwendigen Module in der Reihenfolge der Prüfungsanrechnung ein. ²Die zusätzlich absolvierten Module werden über Bescheinigung durch die modulverantwortlichen Dozentinnen/Dozenten ausgewiesen.

§ 22

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Gesamtnote der Master-Arbeit und die Gesamtnote der Master-Disputation
 - b) das Thema der Master-Arbeit sowie der Name der Themenstellerin oder des Themenstellers der Master-Arbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 21.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) ¹Das Zeugnis gemäß Abs. 1 ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu versehen. ²Die Master-Urkunde wird von der/dem Dekan/in des Fachbereichs Biologie und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster versehen.

§ 23

Diploma Supplement und Transcript of Records

¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt. ³Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, absolvierte Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen sowie über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. ⁴Das Transcript of Records enthält die Einzelnoten der Studienmodule, sowie der Master-Arbeit und der Disputation; ferner weist es den Namen der/des Themenstellerin/Themenstellers der Master-Arbeit aus..

§ 24

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss eines Moduls Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung des Moduls beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Master-Arbeit.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit 'mangelhaft' (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt, vgl. § 12. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Master-Arbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der/dem Modulverantwortlichen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Modulverantwortliche ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige bei der/dem Modulverantwortlichen keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt; bei Nichtanerkennung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. ⁴In Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁵Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagieren von Texten und Abbildungen, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit 'mangelhaft' (5,0) (0 Notenpunkte) bewertet. ²Stört eine Kandidatin/ein Kandidat die Abnahme einer Prüfungsleistung, kann sie/er von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit 'mangelhaft' (5,0) (0 Notenpunkte) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Master-Arbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Master-Arbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte,

und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 26 gilt entsprechend. ³Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie.

§ 28

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vor dem Wintersemester 2010/2011 in den M.Sc.-Studiengang Molekulare Biomedizin des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben wurden.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.07.2010 und 19.12.2012.

Münster, den 21. Mai 2013

Die Rektorin
In Vertretung



Prof. Dr. Stephan Ludwig
(Prorektor für Forschung)

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Mai 2013

Die Rektorin
In Vertretung



Prof. Dr. Stephan Ludwig
(Prorektor für Forschung)

Anhang: Modulbeschreibungen:**Fortgeschrittenen-Modul**

Modul Nr.: 1						
Bezeichnung: <i>Fortgeschrittenen-Modul</i>						
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</p> <p>Fortgeschrittenen-Module (FGM) finden i.d.R. in kleinen Gruppen statt. Sie erweitern das Studium um spezielle fachwissenschaftliche Aspekte und bereiten in Theorie und Praxis zunehmend auf selbstständige Forschungstätigkeiten vor.</p> <p>Die Studierenden lernen anhand unterschiedlicher ausgewählter Beispiele Zusammenhänge aus den Schwerpunktbereichen der Molekularen Biomedizin. Neben der Vermittlung der entsprechenden theoretischen Hintergründe stehen insbesondere das Planen von Experimenten, deren praktische Umsetzung und Auswertung im Vordergrund. Die inhaltliche Ausrichtung des Moduls beachtet insbesondere aktuelle Fragestellungen der modernen Forschung innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereiches.</p> <p>Die spezifischen aktuellen Inhalte der dieser Kategorie zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.</p> <p>Bei dem Modul handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus praktischen und theoretischen Elementen.</p>						
Turnus: jedes Semester						
Status: Wahlpflicht-Modul; Wahlmöglichkeiten: Es müssen sechs Fortgeschrittenen-Module aus dem Angebot absolviert werden.						
Arbeitslast: 150 h						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: (5/120)						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	5	i.d.R. 1. oder 2.	Je n. A. können sein: Klausuren, Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, Antestate, aktive Teilnahme o. ä. (insg. 200)	Ja 100%	
Gesamt		5		200		

Forschungs-Modul

Modul Nr.: 2						
Bezeichnung: <i>Forschungs-Modul</i>						
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</p> <p>Im Forschungs-Modul führen die Studierenden unter Anleitung individuelle Forschungstätigkeiten aus. Die Studierenden lernen anhand unterschiedlicher ausgewählter Beispiele Zusammenhänge aus den Schwerpunktbereichen der Molekularen Biomedizin. Schwerpunkt dieses Moduls ist die forschungsnahe Ausbildung innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereichs; insbesondere das Planen von Experimenten, deren praktische Umsetzung und Auswertung stehen im Vordergrund.</p> <p>Die spezifischen aktuellen Inhalte der dieser Kategorie zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.</p> <p>Bei dem Modul handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus praktischen und theoretischen Elementen.</p>						
Turnus: jedes Semester						
Status: Wahlpflicht-Modul; Wahlmöglichkeiten: Es müssen zwei Forschungs-Module aus dem Angebot absolviert werden.						
Arbeitslast: 300 h						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: (10/120)						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	10	i.d.R. 1. oder 2.	Je n. A. können sein: Klausuren, Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, Antestate, aktive Teilnahme o. ä. (insg. 200)	Ja 100%	
Gesamt		10		200		

Projektleitungs-Modul

Modul Nr.: 3						
Bezeichnung: Projektleitungs-Modul						
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</p> <p>Im Projektleitungs-Modul werden fachübergreifende Schlüsselqualifikationen im Kontext der Fachwissenschaft erworben und trainiert. In einer ersten Phase erfolgt eine theoretische und praktische Einführung zu unterschiedlichen Aspekten des Projektmanagements sowie zu rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des experimentellen Arbeitens in der Molekularen Biomedizin. In einer zweiten Phase übernehmen die Studierenden zunehmend selbstständig die Leitung eines Projektes/Studierenden-Teams.</p>						
Turnus: jedes Studienjahr						
Status: Pflicht-Modul						
Arbeitslast: 300 h						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: (10/120)						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Präsenzpflicht*	3	i.d.R. 1. oder 2.	Klausur, 60 NP	Ja 60/200	
Seminar/Workshop	Präsenzpflicht	1	i.d.R. 3. oder 4.	Aktive Teilnahme, 20 NP	Ja 20/200	
Praktische Übung	Präsenzpflicht	6	i.d.R. 3. oder 4.	Bericht/Vortrag, Demonstration, 120 NP	Ja 120/200	
Gesamt		10		200		

* Präsenzpflichtige Vorlesung: Die Vorlesung „Labororganisation“ stellt eine Fortbildung nach § 15 GentSV dar; aus diesem Grund verlangt die zuständige Behörde den Nachweis einer Präsenzpflicht über Anwesenheitslisten.

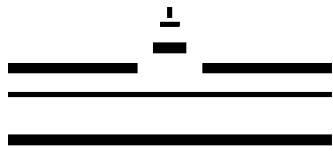
Masterarbeit mit Disputation

Modul Nr.: 4a						
Bezeichnung: Masterarbeit						
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: In der i.d.R. experimentellen Master-Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Molekularen Biomedizin mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.						
Turnus: jedes Studienjahr						
Status: Pflicht-Modul						
Arbeitslast: 1500 h						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: (50/120)						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Individuelle Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	n. A. mit betreuender Dozentin/ betreuendem Dozenten	50	i.d.R. 3. und 4.	Master-Arbeit: beide Prüfer/innen vergeben jeweils bis zu 100 NP, Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen	Ja	Mind. 50 LP aus den Forschungs- und Fortgeschrittenen-Modulen
Gesamt		50		200		

Modul Nr.: 4b						
Bezeichnung: Disputation						
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: In der Disputation wird auf der Grundlage der i.d.R. experimentellen Master-Arbeit ein mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeitetes Problem aus dem Bereich der Molekularen Biomedizin sachgerecht dargestellt und verteidigt.						
Turnus: jedes Studienjahr						
Status: Pflicht-Modul						
Arbeitslast: 300 h						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: (10/120)						

Individuelle Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	n. A. mit betreuender Dozentin/ betreuendem Dozenten	10	i.d.R. 3. und 4.	Disputation:: beide Prüfer/innen vergeben jeweils bis zu 100 NP, Die Gesamtbewertung	Ja	
--	--	----	------------------	---	----	--

				der Disputation ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertunge n		
Gesamt		10		200		



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Molekulare Biomedizin

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 22. Mai 2013

**Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang Molekulare Biomedizin
vom 22. Mai 2013**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) , zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium und Vorkenntnisse
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Studiengangsverantwortliche/r, Modul-Verantwortliche, Studienberater/innen
 - § 7 Studienberatung
 - § 8 Wahl und Rolle einer Mentorin/eines Mentors
 - § 9 Zulassung und Anmeldung zur Master-Prüfung
 - § 10 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 11 Modulbeschreibungen und Zulassung zu Modulen
 - § 12 Anmeldung zu Modulen / Abmeldung sowie Rücktritt von Modulen und Prüfungsleistungen
 - § 13 Anwesenheitspflicht
 - § 14 Prüfungsarten und Prüfungsformen
 - § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls
 - § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulen
 - § 17 Master-Arbeit und Master-Disputation
 - § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
 - § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/Modulen
 - § 20 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 21 Ermittlung der Gesamtnote
 - § 22 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 23 Diploma Supplement und Transcript of Records
 - § 24 Einsicht in die Studienakten
 - § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 26 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 27 Aberkennung des Mastergrades
 - § 28 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 29 Übergangsbestimmungen
 - § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Molekulare Biomedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) ¹Das M.Sc.-Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der Gesellschaft und auf der Basis der in der Regel in einem B.Sc.-Studium der Natur- oder Lebenswissenschaften erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen, Methoden und Fachkenntnisse die erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie an selbstverantwortliche Forschungstätigkeiten herangeführt und zu eigenständiger wissenschaftlicher Problemlösung, zur kritischen Einordnung und Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Führungshandeln befähigt werden. ²Die starke Wissenschafts- und Forschungsorientierung des Studiengangs und die Ausbildung zur Eigenständigkeit bereiten auf Promotion und wissenschaftliche Tätigkeiten vor und befähigen die Absolvent/inn/en, sehr unterschiedlichen Anforderungen der späteren Berufstätigkeit gerecht zu werden. ³Der M.Sc.-Studiengang Molekulare Biomedizin zeichnet sich durch eine große Spannweite möglicher Spezialisierungen aus und führt insbesondere in die Methoden und Konzepte wissenschaftlicher Forschung, ihrer Planung, Durchführung und Auswertung ein. ⁴Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung vermittelt er die notwendigen überfachlichen Schlüsselqualifikationen, wie Projektleitungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, die sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch im weiteren Studium von großer Bedeutung sind. ⁵Gleichzeitig wird der Erwerb des Fachwissens integrativ mit der Einführung in die aktuelle Forschung und die internationale 'scientific community' gefördert.
- (2) Durch die kumulative Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden
- die Zusammenhänge des gewählten Gebietes überblicken;
 - die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in Forschung und Entwicklung anzuwenden;
 - in der Lage sind, aufgrund ihres Fachwissens selbstständig Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und auszuwerten;
 - die für den Übergang in die Berufspraxis in Führungspositionen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und überfachlichen Qualifikationen erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad 'Master of Science' ('M.Sc.').

§ 4

Zugang zum Studium und Vorkenntnisse

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum M.Sc.-Studium der Molekularen Biomedizin ist der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen-, Methoden- und Fachkenntnisse der Natur- bzw. Lebenswissenschaften. ²Der Nachweis nach Satz 1 wird in der Regel durch einen erfolgreich abgeschlossenen, wissenschaftsorientierten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom o.ä.) eines Studiengangs mit natur- bzw. lebenswissenschaftlicher Ausrichtung von mindestens dreijähriger Dauer (180 ECTS Kreditpunkte) erbracht. ³Näheres regelt die 'Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster' in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Im Bereich der als Wahlpflicht-Angebot organisierten Fortgeschrittenen- und Forschungs-Module des ersten Studienjahres kann ein Teil des Studienangebots in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im M.Sc.-Studiengang Molekulare Biomedizin und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden der Fachbereich Biologie und der Fachbereich Medizin einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die/der Vorsitzende wird vom Fachbereich Biologie, der/die Stellvertreter(in) durch den Fachbereich Medizin gestellt. ²Die/Der Vorsitzende muss Professor/inn/en auf Lebenszeit, der/die Stellvertreter(in) muss Hochschullehrer sein. ³Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Hochschullehrer/inn/en und der Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/innen werden von den Vertreter/inne/n der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat Biologie gewählt; die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende sowie ihre/seine Vertretung werden vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. ²Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ³Der Fachbereichsrat Biologie bestimmt auf Vorschlag der Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor/inn/en die/den Vorsitzende/n.
- (4) Die studentischen Mitglieder stimmen nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer/inne/n und Beisitzer/inne/n mit ab.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Fragen, die den Fachbereich Medizin betreffen hat die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende bzw. ihre/seine Vertretung ein Vetorecht. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme ihres/seines Vertreters/in. ⁴Im Falle des Abs. 4

ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. ⁵Bei Entscheidungen nach Abs. 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen. ³Er berichtet dem Fachbereichsrat Biologie über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen. ⁵Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁶Der Prüfungsausschuss beauftragt die Modul-Verantwortlichen mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen innerhalb der jeweiligen Module.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.
- (10) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch das Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6

Studiengangsverantwortliche/r, Modul-Verantwortliche, Studienberater/in

- (1) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie sowie der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät wählen jeweils eine/n Studiengangs-Verantwortliche/n und eine/n Stellvertreter/in für den MSc-Studiengang Molekulare Biomedizin aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, die zum regelmäßigen Studienangebot dieses Studiengangs beitragen. ²Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie bestimmt eine/n Studienberater/in für diesen Studiengang. ³Die Studiengangsverantwortlichen geben – im Benehmen mit den Modul-Verantwortlichen gem. Abs. 2 und der/dem Studienberater/in – Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. ⁴Sie sind Ansprechpartner für die Studierenden und Lehrenden in allen den gesamten Studiengang betreffenden Fragen. ⁵Die Studiengangsverantwortlichen legen ggf. fest, welche Module dem Lehrangebot des jeweiligen Studiengangs zugehören.
- (2) ¹Für jedes Modul wird ein/e Modul-Verantwortliche/r und ggf. ihre/seine Vertreter/in festgelegt. ²Die/Der Modul-Verantwortliche sorgt für die Koordination aller Studienveranstaltungen und Prüfungen des Moduls; sie/er organisiert die Prüfungen im Auftrag des Prüfungsausschusses und mit Unterstützung des Prüfungsamtes der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. ³Sie/Er ist Ansprechpartner/in für die Studierenden und Lehrenden in allen spezifisch das Modul betreffenden Fragen. ⁴Sie/Er ist Ansprechpartner/in für den zuständigen Prüfungsausschuss sowie das Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. ⁵Die/Der Modul-

Verantwortliche ist verantwortlich für die Evaluation des Moduls und gibt Anregungen zur Reform des Moduls.

§ 7

Studienberatung

¹Es wird den Studierenden dringend empfohlen, bei jedem Abweichen vom regulären Ablauf des Studiengangs, bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes und in anderen Zweifelsfällen die Studienberatung des Fachbereiches Biologie aufzusuchen. ²Für Fragen, die direkt einzelne Lehrveranstaltungen, Prüfungen bzw. Module betreffen, ist die/der Modul-Verantwortliche zuständig; sie/er wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen. ³Für Fragen, die den Studiengang als Ganzes betreffen, ist die/der Studienberater/in zuständig. ⁴In Prüfungsangelegenheiten kann die Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses notwendig sein. ⁵In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Biologie. ⁶Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

§ 8

Wahl und Rolle einer Mentorin/eines Mentors

- (1) ¹Zu Beginn des Master-Studiums wählt jede/r Studierende eine/n Mentor/in aus der Reihe der Hochschullehrer/innen, die/der zum regelmäßigen Studienangebot im Rahmen von Fortgeschrittenen-Modulen des M.Sc.-Studiengangs Molekulare Biomedizin beiträgt; diese/r soll den gewünschten Schwerpunkt der Studien in Forschung und Lehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vertreten. ²Die/Der Kandidat/in meldet die/den Mentor/in nach Rücksprache schriftlich dem Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. ³Die/Der Mentor/in kann im Laufe des ersten Studienjahres einmal ohne Begründung, in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag auch ein zweites Mal gewechselt werden; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Mentor/inn/en. ⁴Mit der Übernahme des Mentorats ist nicht die Zusage der Betreuung der Master-Arbeit durch die/den Mentor/in verknüpft.
- (2) ¹Die/der Mentor/in berät in allen Fragen der Planung des Master-Studiums. ²Sie/Er hilft bei
- einem sinnvollen Aufbau des Studiums;
 - der Wahl von Schwerpunkten und Modulkombinationen;
 - der Lösung etwaiger Konfliktsituationen;
 - einem möglichen Auslandsaufenthalt

und genehmigt gegebenenfalls externe Fortgeschrittenen- oder Forschungs-Module gemäß § 10 Abs. 5 Satz 4a, b und c. ³Bei externen Fortgeschrittenen- oder Forschungsmodulen, die im Rahmen eines ERASMUS-Programms oder anderer offizieller Austauschprogramme der WWU absolviert werden sollen, ist keine Genehmigung durch die/den Mentorin/Mentors erforderlich.

§ 9

Zulassung und Anmeldung zur Master-Prüfung

¹Die Zulassung zur Master-Prüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Molekulare Biomedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die/der Bewerber/in die Master-

oder Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang mit biowissenschaftlicher Ausrichtung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Master-Prüfung erfolgt studienbegleitend und kumulativ nach dem Leistungspunktesystem; der Erwerb aller nach § 10 geforderten Leistungspunkte durch den erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Module führt zur Erlangung des Master-Grades.

§ 10

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. ³Die Studieninhalte sind so bemessen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁴Die/Der Studierende kann das Studium auch in kürzerer Zeit absolvieren, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu studienzielbezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module können sich aus Veranstaltungen auch verschiedener Fächer zusammensetzen und erstrecken sich i.d.R. über nicht mehr als ein Studienjahr. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (3) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Gesamt-Arbeitsumfang der Studierenden; sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschlussarbeit sowie gegebenenfalls Praktika. ³Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁵Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Die Studieneinheiten dieses Studiengangs sind Module. ⁷Die für ein Modul vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten wird vergeben, wenn die in der Modulbeschreibung festgelegten Anforderungen des Moduls insgesamt mindestens mit 'ausreichend' erfüllt sind und alle anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen besucht wurden. ⁸Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus dem Umfang des Moduls und ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (4) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. ²Von den 3600 Stunden (120 Leistungspunkte) Gesamt-Arbeitsaufwand entfallen auf den Wahlpflichtbereich
 - i. 900 Stunden auf Fortgeschrittenen-Module (30 Leistungspunkte) und
 - ii. 600 Stunden auf Forschungs-Module (20 Leistungspunkte).³Auf den Pflichtbereich entfallen
 - i. 300 Stunden auf das Projektleitungs-Modul (10 Leistungspunkte) und weitere
 - ii. 1800 Stunden auf die Module
 - 'Methodische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' (12 Leistungspunkte),

- 'Organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' (8 Leistungspunkte) und
 - 'Aktueller Stand der Forschung' (10 Leistungspunkte) sowie auf die
 - Master-Arbeit mit der Disputation (30 Leistungspunkte).
- (5) ¹Das erste Studienjahr umfasst ein Studium der Molekularen Biomedizin in Fortgeschrittenen-Modulen (FGM) im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten; die einzelnen Fortgeschrittenen-Module haben i.d.R. einen Umfang von 5 Leistungspunkten. ²Im ersten Studienjahr sind zusätzlich zwei Forschungs-Module (FOM) zu je 10 Leistungspunkten in zwei unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu absolvieren. ³Optional können Leistungspunkte im Umfang von insgesamt bis zu 40 Leistungspunkten in Modulen erworben werden, die nicht dem diesen Studiengang zugeordneten Lehrangebot zugehören. ⁴Diese Module können
- a) an anderen Universitäten (insges. max. 40 Leistungspunkte),
 - b) in externen Forschungsinstitutionen (insges. max. 40 Leistungspunkte), oder
 - c) in der Industrie (insges. max. 40 Leistungspunkte) erworben werden.
- ⁵Sie müssen im thematischen Zusammenhang zum Studium stehen und bedürfen der Genehmigung durch die/den Mentor/in. ⁶Die Bereitschaft einer/eines Prüfungsberechtigten, die/der zum regelmäßigen Studienangebot des M.Sc.-Studiengangs Molekulare Biomedizin beiträgt, zur Benotung eines außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität absolvierten Moduls (gemäß Satz 4) muss von der/dem Studierenden vor Beginn des Moduls eingeholt werden. ⁷Es ist sinnvoll, Module nach Satz 4 mit einem Auslandsaufenthalt zu kombinieren. ⁸Im Ausland erfolgreich absolvierte Module gemäß Satz 4 werden entsprechend auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet. ⁹Den Umfang der Leistungspunkte für Studienleistungen, die im Rahmen des ERASMUS-Programms oder anderer offizieller Austauschprogramme der WWU erbracht werden können, regelt § 19 Abs. 2; dies bedarf keiner Genehmigung durch die/den Mentor/in. ¹⁰Die Anrechnung von Leistungen, die im Rahmen des ERASMUS-Programms oder anderer offizieller Austauschprogramme der WWU erbracht wurden und die über 30 Leistungspunkte hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Mentorin/des Mentors.
- (6) Im ersten und/oder zweiten Studienjahr werden überfachliche Schlüsselqualifikationen im Bereich Projekt- und Teamarbeit sowie in Führungskompetenz im Rahmen des 10 Leistungspunkte umfassenden Projektleitungs-Moduls erworben.
- (7) ¹Im zweiten Studienjahr werden in der Arbeitsgruppe, in der die Master-Arbeit angefertigt wird, Module zu den methodischen und organisatorischen Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften sowie das Modul 'Aktueller Stand der Forschung' studiert. ²Die erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten werden bei der selbstständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Forschungsprojektes im Rahmen der Master-Arbeit eingesetzt, die abschließend im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion verteidigt wird. ³Die Master-Arbeit ist eine angeleitete, zunehmend selbstständige, individuelle Forschungsarbeit, in der das zuvor erarbeitete theoretische Wissen und praktische Können auf eine wissenschaftliche Fragestellung angewendet wird.
- (8) Mindestens 40 Leistungspunkte der insges. 120 zu erbringenden Leistungspunkte müssen an der WWU Münster oder bei kooperierenden Forschungseinrichtungen erworben werden.

§ 11

Modulbeschreibungen und Zulassung zu Modulen

- (1) ¹Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus dieses angeboten wird. ²Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen. ³Die Modulbeschreibungen definieren die Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die zu erreichenden Leistungspunkte fest. ⁴Ferner werden die Module in einem online Modul-Handbuch detailliert beschrieben, welches über die Homepage des Fachbereichs Biologie einsehbar ist. ⁵Im online Modul-Handbuch sind die Kompetenzziele, die fachlichen Inhalte sowie die Prüfungsmodalitäten aller Module aufgelistet. ⁶Das online Modul-Handbuch gibt über die/den Modul-Verantwortlichen, die Dozent/inn/en, Ort und Zeit der Studienveranstaltungen, Zulassungsvoraussetzungen, Einbindung des Moduls in unterschiedliche Studiengänge Auskunft; es gibt zur vorbereitenden und begleitenden Literatur Empfehlungen. ⁷Pflicht- und Wahlpflicht-Module dieses Studiengangs sind durch die im Anhang beigefügten Modulbeschreibungen näher definiert, die Teil dieser Prüfungsordnung sind.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Präsentationen, Zeichnungen oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. ²Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein. ³Da die Kapazität von Fortgeschrittenen- und Forschungs-Modulen begrenzt ist, können für den Fall, dass sich mehr Studierende für ein solches Modul anmelden als Plätze vorhanden sind, zusätzliche Regelungen für die Zulassung zu diesen Modulen Anwendung finden. ⁴Aktuelle Zulassungsbedingungen und Kapazitäten der Module sind dem online Modul-Handbuch zu entnehmen. ⁵Die Zulassung zu den Modulen 'Methodische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften', 'Organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' und zum Modul 'Aktueller Stand der Forschung' setzt regelmäßig den Nachweis von 50 Leistungspunkten in Fortgeschrittenen- und Forschungs-Modulen voraus.
- (4) ¹Die Teilnahme an Praktika kann das Arbeiten mit Tieren und die Durchführung von Tierversuchen einschließen. ²Eingriffe oder Behandlungen an Tieren werden nach § 10 des Tierschutzgesetzes nur durchgeführt, wenn ihr wissenschaftlicher Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 12

Anmeldung zu Modulen / Abmeldung sowie Rücktritt von Modulen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Prüfungselementen dieses Moduls.
- (2) ¹Die Anmeldung zu Modulen ist folgendermaßen geregelt:
- a) Fortgeschrittenen-Module: die Anmeldung erfolgt innerhalb einer bekannt gegebenen Frist per online-Anwahl;
 - b) Projektleitungs-Modul: die Anmeldung erfolgt mit der Einschreibung;

- c) Forschungs-Module: die Anmeldung erfolgt über die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten;
- d) Module 'Methodische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften', 'Organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften', 'Aktueller Stand der Forschung' sowie Master-Arbeit: die Anmeldung erfolgt über die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten.

²Sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Anmeldung zu den einzelnen Modulen unter Nutzung anderweitiger, vom zuständigen Prüfungsausschuss für zulässig erklärten technischen Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, erfolgen.

- (3) ¹Die Abmeldung von einem Modul ist ohne triftigen Grund bis zur teilnahmepflichtigen Vorbesprechung oder – falls keine Vorbesprechung angekündigt wurde – bis vier Wochen vor Modulbeginn bei der/dem Modul-Verantwortlichen möglich.
- (4) ¹Nach Ablauf des Abmeldezeitraums nach Absatz 3 ist ein Rücktritt vom Modul nur noch aus triftigen Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich, als triftiger Grund gelten die in § 25 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Gründe; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ²Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist der/dem Modul-Verantwortlichen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit der/des Studierenden ist der/dem Modul-Verantwortlichen ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige bei der/dem Modul-Verantwortlichen keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt; bei Nichtanerkennung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. ⁵In Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁶Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.
- (5) ¹Wird ein Rücktritt gem. Absatz 4 nicht anerkannt, gilt das betreffende Modul als nicht bestanden. ²Das Modul kann im Rahmen der in § 16 Absatz 4 dargestellten Möglichkeiten wiederholt werden.
- (6) Eine Abmeldung von Prüfungsleistungen ist nur im Rahmen der Abmeldung von einem Modul gem. Abs. 3 möglich, ansonsten werden für die Prüfungsleistung o Notenpunkte angerechnet, es sei denn, es liegt ein Rücktritt aus triftigem Grund im Sinne von Abs. 7 vor.
- (7) ¹Nach Ablauf des Abmeldezeitraums nach Absatz 3 ist ein Rücktritt von Prüfungsleistungen nur noch aus triftigen Gründen, z.B. Erkrankung des Kandidaten, möglich, als triftiger Grund gelten die in § 25 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Gründe; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ²Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist der/dem Modul-Verantwortlichen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit der/des Studierenden ist der/dem Modul-Verantwortlichen ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige bei der/dem Modul-Verantwortlichen keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt; bei Nichtanerkennung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. ⁵In Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁶Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. ⁷Wird der Rücktritt anerkannt oder gilt gem. Satz 4 als anerkannt, muss sich der Studierende zum nächstmöglichen Termin bei der/dem Modul-Verantwortlichen erneut für die betreffende Prüfungsleistung anmelden, ansonsten werden für die Prüfungsleistung o Notenpunkte angerechnet. ⁸Die Anmeldung muss bis 14 Tage vor dem Nachholtermin der Prüfung erfolgt sein. ⁹Nachholtermine werden rechtzeitig durch den/die Modulverantwortliche/n bekannt gegeben.

§ 13

Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Zu Beginn eines Moduls wird durch die/den Modul-Verantwortliche/n bekannt gegeben, in welchen Veranstaltungen eines Moduls Anwesenheitspflicht besteht; des weiteren geben das online Modul-Handbuch sowie die nachstehenden Modul-Beschreibungen über die anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen Auskunft. ²In anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen dürfen höchstens 10 % der Präsenzzeit mit triftigem und nachgewiesenem Grund versäumt werden; dieser muss gegenüber der/dem Modul-Verantwortlichen unverzüglich spätestens nach Versäumnis der ersten präsenzpflichtigen Veranstaltung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei umfangreicherem Versäumnis (z.B. aufgrund einer längeren Krankheit) können die Veranstalter/inne/n im Einzelfall eine Versäumung von mehr als 10 % der Präsenzzeit zulassen, insbesondere wenn das Versäumte in anderer Form nachgeholt werden kann. ⁴Ist dies nicht möglich, kann das Modul durch ein anderes Modul des gleichen Typs (z.B. ein Fortgeschrittenen-Modul durch ein anderes Fortgeschrittenen-Modul) ersetzt werden; die Entscheidung trifft die/der Modul-Verantwortliche in Absprache mit den jeweiligen Veranstalter/inne/n; in Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁵Der Antrag auf eine Entscheidung nach Satz 3 und 4 muss vor dem Termin der ersten modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfung oder -teilprüfung nach Beginn der Fehlzeit bei der/dem zuständigen Modulverantwortlichen eingegangen sein.
- (2) ¹Wird eine einzelne Veranstaltung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so gilt die/der Studierende für alle modulbegleitenden Prüfungen sowie die Modulabschluss-Prüfung oder -teilprüfung als aus triftigem Grund zurückgetreten; alle möglicherweise zuvor erzielten Notenpunkte in Prüfungen zu dieser Veranstaltung werden gelöscht. ²Wird ein ganzes Modul aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 4 wiederholt, so werden alle zuvor erzielten Notenpunkte in Prüfungen dieses Moduls gelöscht.
- (3) ¹Wird ein Modul wiederholt, ohne dass für die Säumnis ein triftiger Grund vorlag oder dieser gem. Absatz 1 Satz 2 angezeigt und glaubhaft gemacht wurde, so gilt das zuvor angefangene Modul als nicht bestanden. ²Das Modul kann im Rahmen der in § 16 Absatz 4 Satz 2 dargestellten Möglichkeiten wiederholt werden.

§ 14

Prüfungsarten und Prüfungsformen

- (1) ¹Der Studienerfolg der Module wird in der Regel durch eine oder mehrere modulbegleitende und eine Modulabschluss-Prüfung, die in mehrere Teilprüfungen aufgeteilt sein kann, bewertet. ²Die Ergebnisse der modulbegleitenden und der Modulabschluss-Prüfung eines Moduls werden addiert und gehen so gemäß § 15 Abs. 1 in die Abschlussnote des Moduls ein. ³Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und die in jeder Prüfungsleistung maximal erzielbaren Notenpunkte werden zu Beginn eines Moduls durch die/den Modul-Verantwortliche/n bekannt gegeben, sofern dies nicht in den Modul-Beschreibungen angegeben ist.
- (2) Die/Der Kandidat/in muss die jeweiligen modulbegleitenden und Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen zum ersten möglichen Termin nach der Anmeldung zum Modul ablegen; § 12 Abs. 6 und 7, § 13 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (3) ¹Schriftliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden von Lehrenden der jeweiligen Module bewertet. ²Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen ist zulässig. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

- (4) ¹Mündliche Modulabschluss-Prüfungen bzw. Modulabschluss-Teilprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor einer/einem Prüfer/in in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt; zur/zum Beisitzer/in kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat. ²Vor der Festsetzung der Note hat die/der Prüfer/in die/den Beisitzer/in zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der/dem Prüfer/in und der/dem Beisitzer/in zu unterzeichnen ist. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der/dem Kandidatin/Kandidaten und dem zuständigen Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung von der/dem Prüfer/in, gegebenenfalls in Anwesenheit der Beisitzerin/des Beisitzers, bekannt gegeben. ⁵Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht ein/e Kandidat/in widerspricht. ⁶Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten. ⁷Den Zuhörer/inne/n ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (5) ¹Modulabschluss-Prüfungen, die im Rahmen eines zweiten Wiederholungsversuchs gem. § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer/inne/n zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 15 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (6) ¹Erklären alle Prüflinge, die/der Prüfer/in und die/der Beisitzer/in bzw. die Prüfer schriftlich ihre Einwilligung, kann bei mündlichen Prüfungen sowie bei der Disputation der Masterarbeit eine/einer der Prüfer/innen durch Videokonferenz, Internetkonferenz (z.B. via Skype), mittels eines Virtual Personality Device oder vergleichbare Techniken von einem anderen Ort als dem Prüfungsort aus an der Prüfung teilnehmen. ²Technische Schwierigkeiten gehen nicht zu Lasten des Prüflings. ³Im Protokoll der Prüfung müssen die Einwilligung, die an- und abwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung sowie die Modalitäten der Durchführung der Prüfung vermerkt werden.

§ 15

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen eines Moduls

(1) ¹In den Prüfungselementen eines Moduls werden Notenpunkte erworben, die sich in der Regel zu gleichen Teilen auf

i) die modulbegleitenden und

ii) die Modulabschluss-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen verteilen.

²Die in jeder einzelnen Prüfungsleistung maximal erreichbare Zahl an Notenpunkten richtet sich nach dem Umfang der zugrunde liegenden Studienveranstaltungen. ³Die Gesamtbewertung eines Moduls errechnet sich aus der Summe der insgesamt in diesem Modul erreichten Notenpunkte nach kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen. ⁴Die Abschlussnote des Moduls lautet

bei einem Durchschnitt	von 198 bis 200 Punkten	'sehr gut'	(1,0);
bei einem Durchschnitt	von 195 bis 197 Punkten	'sehr gut'	(1,1);
bei einem Durchschnitt	von 191 bis 194 Punkten	'sehr gut minus'	(1,2);
bei einem Durchschnitt	von 188 bis 190 Punkten	'sehr gut minus'	(1,3);
bei einem Durchschnitt	von 185 bis 187 Punkten	'sehr gut minus'	(1,4);
bei einem Durchschnitt	von 182 bis 184 Punkten	'sehr gut minus'	(1,5);
bei einem Durchschnitt	von 178 bis 181 Punkten	'gut plus'	(1,6);
bei einem Durchschnitt	von 175 bis 177 Punkten	'gut plus'	(1,7);
bei einem Durchschnitt	von 172 bis 174 Punkten	'gut plus'	(1,8);
bei einem Durchschnitt	von 169 bis 171 Punkten	'gut'	(1,9);
bei einem Durchschnitt	von 166 bis 168 Punkten	'gut'	(2,0);
bei einem Durchschnitt	von 162 bis 165 Punkten	'gut'	(2,1);
bei einem Durchschnitt	von 159 bis 161 Punkten	'gut minus'	(2,2);
bei einem Durchschnitt	von 156 bis 158 Punkten	'gut minus'	(2,3);
bei einem Durchschnitt	von 153 bis 155 Punkten	'gut minus'	(2,4);
bei einem Durchschnitt	von 149 bis 152 Punkten	'gut minus'	(2,5);
bei einem Durchschnitt	von 146 bis 148 Punkten	'befriedigend plus'	(2,6);
bei einem Durchschnitt	von 143 bis 145 Punkten	'befriedigend plus'	(2,7);
bei einem Durchschnitt	von 140 bis 142 Punkten	'befriedigend plus'	(2,8);
bei einem Durchschnitt	von 136 bis 139 Punkten	'befriedigend'	(2,9);
bei einem Durchschnitt	von 133 bis 135 Punkten	'befriedigend'	(3,0);
bei einem Durchschnitt	von 130 bis 132 Punkten	'befriedigend'	(3,1);
bei einem Durchschnitt	von 127 bis 129 Punkten	'befriedigend minus'	(3,2);
bei einem Durchschnitt	von 124 bis 126 Punkten	'befriedigend minus'	(3,3);
bei einem Durchschnitt	von 120 bis 123 Punkten	'befriedigend minus'	(3,4);
bei einem Durchschnitt	von 117 bis 119 Punkten	'befriedigend minus'	(3,5);
bei einem Durchschnitt	von 114 bis 116 Punkten	'ausreichend plus'	(3,6);
bei einem Durchschnitt	von 111 bis 113 Punkten	'ausreichend plus'	(3,7);
bei einem Durchschnitt	von 107 bis 110 Punkten	'ausreichend plus'	(3,8);
bei einem Durchschnitt	von 104 bis 106 Punkten	'ausreichend'	(3,9);
bei einem Durchschnitt	von 100 bis 103 Punkten	'ausreichend'	(4,0);
bei einem Durchschnitt	von 0 bis 99 Punkten	'mangelhaft'	(5,0).

⁵Ein Modul ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens 'ausreichend' (4,0) lautet und alle anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. 1 besucht wurden. ⁶Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt bestanden ist.

- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit gilt § 17.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulen

- (1) ¹Modul-begleitende Prüfungen können nicht wiederholt werden. ²Im Falle des Rücktritts von einer Modul-begleitenden Prüfung nach § 12 Abs. 7 wird dem Kandidaten in der Regel innerhalb von höchstens zwei Monaten nach der versäumten Prüfung die Gelegenheit zur Ablegung dieser Prüfung gegeben; der Kandidat muss sich in diesem Fall zur nächstmöglichen Prüfung anmelden.
- (2) ¹Ist ein Modul nach erstmaliger Erbringung aller Prüfungsleistungen dieses Moduls nicht mindestens mit der Modul-Note 'ausreichend' (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung höchstens zweimal zum jeweils nächstmöglichen Termin wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen können je nach Ankündigung jeweils zu Beginn des Moduls durch die/den Lehrende/n in einer anderen als in der Modulbeschreibung für die Prüfungsleistung definierten Form durchgeführt werden. ²Hat der Kandidat auch nach dem zweiten Wiederholungsversuch nicht mindestens die Modul-Note 'ausreichend' (4,0) erreicht, so ist das Modul insgesamt nicht bestanden.
- (3) ¹Ist ein Modul nach erstmaliger Erbringung aller Prüfungsleistungen dieses Moduls mindestens mit der Modul-Note 'ausreichend' (4,0) bestanden, so kann die Modulabschluss-Prüfung zum nächstmöglichen Termin einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Dies gilt für Fortgeschrittenen-Module im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten. ³Wird in der Wiederholungsprüfung ein schlechteres Ergebnis erzielt, so wird das ursprüngliche Ergebnis gewertet.
- (4) ¹Ist ein Modul auch nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 2 nicht bestanden, so hat ein/e Studierende/r die Möglichkeit, das betreffende Modul einmal zu wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte werden gelöscht. ²Diese Wiederholung von Modulen ist nur im Gesamtumfang von maximal 10 Leistungspunkten möglich und nur dann zulässig, wenn sich die/der Studierende zuvor einer Studienberatung beim zuständigen Fach-Studienberater unterzogen hat; § 20 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 17

Master-Arbeit und Master-Disputation

- (1) ¹Die i.d.R. experimentelle Master-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Molekularen Biomedizin mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen und zu verteidigen. ²Die Master-Arbeit wird von einer/einem gemäß § 18 Abs. 3 bestellten Prüfer/in als Themensteller/in ausgegeben und betreut. ³Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Kandidat/in ein Vorschlagsrecht.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans des Fachbereiches Biologie durch das Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. ²Das Thema der

Master-Arbeit soll spätestens vier Wochen nach dem Termin ausgegeben werden, zu dem die/der Kandidat/in in den Fortgeschrittenen- und Forschungs-Modulen nach § 10 Abs. 4 50 Leistungspunkte erzielt hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit, die in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden kann, beträgt 10 Monate; sie beginnt mit dem Ausgabetermin gem. Abs. 2. ²Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ³Das Thema soll so gestellt werden, dass in Absprache mit der/dem Themensteller/in Spielraum zur selbstständigen methodischen oder thematischen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Arbeit bleibt.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen ohne Angabe von Gründen einmal zurückgegeben werden; die Master-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.
- (5) ¹Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Master-Arbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ²Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Kandidat/in das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁴Wenn die Kandidatin/der Kandidat die Master-Arbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte, kann der Prüfungsausschuss statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren auch die Vergabe eines neuen Themas für die Master-Arbeit veranlassen. ⁵In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 20 Abs. 3. ⁶Gründe im Sinne von Satz 1 können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁷Als weitere schwerwiegende Gründe im Sinne von Satz 1 gelten die in § 25 Abs 1 Satz 3 aufgeführten Gründe.
- (6) Die/Der Kandidat/in hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr/ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen und schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.
- (7) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. ²Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Master-Arbeit nicht frist- bzw. ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 25 Abs. 1 als 'mangelhaft' (5,0) und wird mit 0 Notenpunkten bewertet.
- (8) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfer/inne/n/ gemäß § 18 Abs. 3 zu begutachten und zu bewerten. ²Eine/r der Prüfer/innen soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die Prüferinnen/die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Mindestens ein/e Prüfer/in muss zum regelmäßigen Studienangebot laut Vorlesungsverzeichnis des M.Sc.-Studiengangs Molekulare Biomedizin beitragen. ⁵Die Bewertungen der Master-

Arbeit durch die beiden Prüfer/inne/n erfolgen in unabhängigen schriftlichen Gutachten. ⁶Es können von beiden Prüfer/inne/n jeweils bis zu 200 Notenpunkte vergeben werden. ⁷Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁸Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 50 Notenpunkte voneinander ab, wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein/e dritte/r Prüfer/in hinzugezogen die/der auch bis zu 200 Notenpunkte vergibt; in diesem Fall ergibt sich die Gesamtbewertung der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁹Das Ergebnis der Bewertung der Master-Arbeit wird der/dem Studierenden spätestens 8 Wochen, im Falle von Satz 8 spätestens 10 Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit schriftlich bekannt gegeben.

- (9) ¹Zusätzlich zur Master-Arbeit muss die/der Kandidat/in sich einer Disputation stellen. ²Die Master-Disputation besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten über ihre/seine Master-Arbeit in Gegenwart der beiden Prüfer/innen und einer anschließenden Diskussion. ³Zwischen der Abgabe der Master-Arbeit und der Disputation darf kein längerer Zeitraum als 8 Wochen liegen. ⁴Der Termin der Disputation muss der Kandidatin/dem Kandidaten mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben werden. ⁵Bei Konsens zwischen den Prüfer/inne/n und der Kandidatin/dem Kandidaten kann der Vortrag hochschulöffentlich stattfinden. ⁶Die Dauer des Vortrags soll ca. 20 Minuten betragen; die Gesamtdauer der Master-Disputation soll eine Stunde nicht überschreiten. ⁷Die Prüfer/innen legen in einer unmittelbar anschließenden Beratung unter Ausschluss der Kandidatin/des Kandidaten und der Öffentlichkeit gemeinsam die Bewertung fest. ⁸Sie führen ein Protokoll über Vortrag und Diskussion, in dem die Bewertung begründet wird. ⁹Es können von den beiden Prüfer/inne/n jeweils bis zu 200 Notenpunkte vergeben werden; die Bewertung der Disputation errechnet sich als arithmetisches Mittel der von den Prüfer/inne/n vergebenen Notenpunkte. ¹⁰Die Bewertung der Disputation wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach Beendigung der Diskussion und Beratung der Prüfer/innen mitgeteilt.
- (10) ¹Die Gesamtnote für die Master-Arbeit und der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der erreichten Notenpunkte für die Masterarbeit mit doppelter Gewichtung und der erzielten Notenpunkte für die Disputation mit einfacher Gewichtung. ²Damit die Gesamtnote für die Master-Arbeit und die Disputation mindestens die Note ausreichend erhält, müssen sowohl in der Master-Arbeit als auch in der Disputation jeweils mindestens 100 Notenpunkte erzielt worden sein.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) ¹Prüfer/in in Modulen kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur/Zum Beisitzer/in kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Zu Prüfer/inne/n von Master-Arbeiten dürfen nur Professor/inn/en und Privatdozent/inn/en sowie Leiter/innen von selbstständigen Nachwuchsgruppen bestellt werden; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag auch andere Prüfer/inn/en zulassen.
- (4) Die Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen /Modulen

- (1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.
- (2) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht wurde und nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen angerechnet, es sei denn, dass wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen nicht gleichwertig sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten in Notenpunkte umzurechnen und nach Maßgabe der nachstehenden Modul-Beschreibungen in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. ²Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden Leistungs- und Notenpunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und dieser Prüfungsordnung zugeordnet, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. ³Studierenden, deren anzurechnende Leistungen an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen bereits in ECTS-Punkte umgerechnet worden sind, werden diese gem. Abs 1 bis 4 angerechnet. ⁴Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so müssen i.d.R. die entsprechenden Modulbegleitenden oder Modulabschluss-Prüfungen oder -Teilprüfungen absolviert werden, deren Ergebnisse dann in die Berechnung der Modulnote eingehen. ⁵Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (7) ¹Voraussetzung für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistung(en) erbracht wurde(n). ²Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, wann die anzurechnende(n) Leistung(en) erbracht worden ist (sind) und welche Leistung(en) zu welchen Zeitpunkten end-

gültig nicht bestanden wurde(n) bzw. dass es keine endgültig nicht bestandenen Leistungen gibt.³Die Bescheinigung muss insbesondere Angaben darüber enthalten,

1. welche Prüfungen im Rahmen des Studiengangs abzulegen waren,
2. welche Prüfung(en) tatsächlich abgelegt wurde(n),
3. die Bewertung der Prüfungsleistung(en) sowie gegebenenfalls die Modul-Note(n),
4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
5. ob die Master-Prüfung bzw. das Diplom aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁴Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, i.d.R. innerhalb eines Semesters nach Einschreibung in diesen Studiengang bei einer/einem vom Prüfungsausschuss benannten Fachvertreter/in vorzulegen. ⁵Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen angestrebt, kann die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein. ⁶Der Prüfungsausschuss kann im Ausnahmefall einen Nachweis in anderer als der hier beschriebenen Form genehmigen.

- (8) Anrechnungen sind nur bis zu der Hälfte aller zum Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungspunkte möglich.
- (9) Nicht angerechnet werden können Prüfungsleistungen, zu deren Erwerb mehr als drei Versuche in Anspruch genommen wurden.
- (10) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb der in § 16 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten die laut § 10 im Rahmen des Studiengangs zu absolvierenden Module sowie die Gesamtnote der Master-Arbeit und der Disputation mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden und insgesamt 120 Leistungspunkte erzielt wurden.
- (2) ¹Im Falle des Nicht-Bestehens kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden; dabei ist ein neues Thema auszugeben. ²Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in § 17 Abs. 4 genannten Frist ist insgesamt nur einmal zulässig. ³Für die Wiederholung der Master-Arbeit kann die/der Kandidat/in gegebenenfalls eine/n neue/n Themensteller/in und Prüfer/in vorschlagen. ⁴Die Frist, innerhalb der die Wiederholung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Master-Disputation und Master-Arbeit können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Im Falle des Nicht-Bestehens der Master-Disputation kann diese einmal wiederholt werden. ³Der Termin der Wiederholung soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach der ersten Master-Disputation liegen; er wird der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor dem Termin vom Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät schriftlich bekannt gegeben und aktenkundig gemacht.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Master-Arbeit inklusive der Disputation endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul der in § 16 Abs. 4 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Hat ein/e Studierende/r die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der

Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Die Bescheinigung stellt fest, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist und wird von der/dem Dekan/in des Fachbereichs Biologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21

Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtbewertung des kumulativ erworbenen Master-Abschlusses errechnet sich wie folgt: aus den in den Modulen erzielten Notenpunkten wird die Gesamtnote mit folgender Gewichtung der Module errechnet:
- jedes der sechs zu absolvierenden Fortgeschritten-Module geht mit 5/120,
 - die beiden Forschungs-Module zu je 10/120 und
 - das Projektleitungs-Modul zu 10/120 in dies Gesamtnote ein.
- ²Die Note der Master-Arbeit inklusive Disputation geht mit doppelter Gewichtung (60/120) in die Gesamtnote ein. ³In den Modulen 'Aktueller Stand der Forschung', 'Methodische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' und 'Organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften' werden keine Notenpunkte erworben; in diesen Modulen wird für die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis erworben. ⁴Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich daraus entsprechend § 15 Abs. 1. ⁵Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwert eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.
- (2) ¹Absolviert ein/e Studierende/r mehr Module, als nach dieser Prüfungsordnung erforderlich sind, gehen in die Gesamtbewertung die zum Bestehen der Master-Prüfung notwendigen Module in der Reihenfolge der Prüfungsanrechnung ein. ²Die zusätzlich absolvierten Module werden über Bescheinigung durch die modulverantwortlichen Dozent/inn/en ausgewiesen.

§ 22

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Master-Arbeit sowie die Note der Master-Disputation
 - b) das Thema der Master-Arbeit sowie der Name der Themenstellerin oder des Themenstellers der Master-Arbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 21,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) ¹Das Zeugnis gemäß Abs. 1 ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu versehen. ²Die Master-Urkunde wird von der/dem Dekan/in des Fach-

bereichs Biologie und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster versehen.

§ 23

Diploma Supplement und Transcript of Records

¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt. ³Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, absolvierte Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen sowie über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. ⁴Das Transcript of Records enthält die Einzelnoten der Studienmodule, sowie der Master-Arbeit und der Disputation; ferner weist es den Namen der/des Themenstellerin/Themenstellers der Master-Arbeit aus.

§ 24

Einsicht in die Studienakten

¹Der/Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss eines Moduls Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer/innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung des Moduls beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Master-Arbeit.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit 'mangelhaft' (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt, vgl. § 12. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Master-Arbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/r pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der/dem Modulverantwortlichen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Modulverantwortliche ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige bei der/dem Modulverantwortlichen keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt; bei Nichtanerkennung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. ⁴In Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. ⁵Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

- (3) ¹Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagieren von Texten und Abbildungen, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit 'mangelhaft' (5,0) (0 Notenpunkte) bewertet. ²Stört eine Kandidatin/ein Kandidat die Abnahme einer Prüfungsleistung, kann sie/er von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit 'mangelhaft' (5,0) (0 Notenpunkte) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Master-Arbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Master-Arbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4

Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 26 gilt entsprechend. ³Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie. Der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 28

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) ¹Macht ein/e Studierende/r glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs Biologie oder des Fachbereichs Medizin zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2010/11 in den M.Sc.-Studiengang Molekulare Biomedizin des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben wurden und werden.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.07.2010 und vom 19.12.2012 sowie der zustimmenden Kenntnisnahme des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16.04.2013.

Münster, den 22. Mai 2013

Die Rektorin
In Vertretung



Prof. Dr. Stephan Ludwig
(Prorektor für Forschung)

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. Mai 2013

Die Rektorin
In Vertretung



Prof. Dr. Stephan Ludwig
(Prorektor für Forschung)

Anhang: Modulbeschreibungen:**Fortgeschrittenen-Modul**

Modul Nr.: 1						
Bezeichnung: Fortgeschrittenen-Modul						
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</p> <p>Fortgeschrittenen-Module (FGM) finden i.d.R. in kleinen Gruppen statt. Sie erweitern das Studium um spezielle fachwissenschaftliche Aspekte und bereiten in Theorie und Praxis zunehmend auf selbstständige Forschungstätigkeiten vor.</p> <p>Die Studierenden lernen anhand unterschiedlicher ausgewählter Beispiele Zusammenhänge aus den Schwerpunktbereichen der Molekularen Biomedizin. Neben der Vermittlung der entsprechenden theoretischen Hintergründe stehen insbesondere das Planen von Experimenten, deren praktische Umsetzung und Auswertung im Vordergrund. Die inhaltliche Ausrichtung des Moduls beachtet insbesondere aktuelle Fragestellungen der modernen Forschung innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereiches.</p> <p>Die spezifischen aktuellen Inhalte der dieser Kategorie zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.</p> <p>Bei dem Modul handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus praktischen und theoretischen Elementen.</p>						
Turnus: jedes Semester						
Status: Wahlpflicht-Modul; Wahlmöglichkeiten: Es müssen sechs Fortgeschrittenen-Module aus dem Angebot absolviert werden.						
Arbeitslast: 150 h						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: (5/120)						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	5	i.d.R. 1. oder 2.	Je n. A. können sein: Klausuren, Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, Antestate, aktive Teilnahme o. ä. (insg. 200)	Ja 100%	
Gesamt		5		200		

Forschungs-Modul

Modul Nr.: 2						
Bezeichnung: <i>Forschungs-Modul</i>						
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</p> <p>Im Forschungs-Modul führen die Studierenden unter Anleitung individuelle Forschungstätigkeiten aus. Die Studierenden lernen anhand unterschiedlicher ausgewählter Beispiele Zusammenhänge aus den Schwerpunktbereichen der Molekularen Biomedizin. Schwerpunkt dieses Moduls ist die forschungsnahe Ausbildung innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereichs; insbesondere das Planen von Experimenten, deren praktische Umsetzung und Auswertung stehen im Vordergrund.</p> <p>Die spezifischen aktuellen Inhalte der dieser Kategorie zugeordneten Module sind dem Online-Modulhandbuch des Fachbereichs Biologie zu entnehmen.</p> <p>Bei dem Modul handelt es sich i. d. R. um eine Kombination aus praktischen und theoretischen Elementen.</p>						
Turnus: jedes Semester						
Status: Wahlpflicht-Modul; Wahlmöglichkeiten: Es müssen zwei Forschungs-Module aus dem Angebot absolviert werden.						
Arbeitslast: 300 h						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: (10/120)						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Integrative Studien	Präsenzpflicht	10	i.d.R. 1. oder 2.	Je n. A. können Klausuren, Protokolle, Seminarbeiträge, Präsentationen, Antestate, aktive Teilnahme o. ä. (insg. 200)	Ja 100%	
Gesamt		10		200		

Aktueller Stand der Forschung

Modul Nr.: 3						
Bezeichnung: Aktueller Stand der Forschung						
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Die Studierenden verschaffen sich unter individueller Anleitung innerhalb der Arbeitsgruppen auf der Basis wissenschaftlicher Originalliteratur einen detaillierten Überblick über den aktuellen Stand der Forschung zu dem Themengebiet, in dem die Master-Arbeit angefertigt werden soll.						
Turnus: jedes Semester						
Status: Pflicht-Modul						
Arbeitslast: 300 h						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: Dieses Modul geht nicht in die Bildung der Gesamtnote mit ein.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	Präsenzpflicht	10	i.d.R. 3. oder 4.	Erfolgreiche Präsentation und Diskussion des aktuellen Forschungsstands zum jeweiligen Themenkomplex im Seminar der Arbeitsgruppe. Die erfolgreiche Teilnahme wird testiert.	nein	50 LP aus den Forschungs- und Fortgeschrittenen-Modulen
Gesamt		10		Dieses Modul wird nicht benotet.		

Methodische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften

Modul Nr.: 4						
Bezeichnung: Methodische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften						
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</p> <p>Die in den Arbeitsgruppen etablierten speziellen methodischen Ansätze und experimentellen Techniken werden vermittelt und zunehmend selbstständig von den Studierenden trainiert. In diesem Individualpraktikum erlernt der/die Studierende unter Anleitung in der jeweiligen Arbeitsgruppe die praktischen Fähigkeiten, die durch die erfolgreiche Bewältigung abgegrenzter praktischer Aufgabenstellungen trainiert werden.</p>						
Turnus: jedes Semester						
Status: Pflicht-Modul						
Arbeitslast: 360 h						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: Dieses Modul geht nicht in die Bildung der Gesamt-Note mit ein.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Methoden Seminar	Präsenzpflicht	12	i.d.R. 3. oder 4..	Modulbegleitend; die erfolgreiche Teilnahme wird testiert.	nein	50 LP aus den Forschungs- und Fortgeschrittenen-Modulen
Gesamt		12		Dieses Modul wird nicht benotet.		

Organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften

Modul Nr.: 5						
Bezeichnung: Organisatorische Grundlagen der experimentellen Lebenswissenschaften						
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</p> <p>In diesem Modul erwerben die Studierenden die spezifischen Organisationskenntnisse, die im Arbeitsgebiet der prospektiven Master-Arbeit angewandt werden.</p> <p>Organisatorische Grundlagen, die für das Arbeiten in den jeweiligen Teilgebieten der Molekularen Biomedizin, in denen die Master-Arbeit angefertigt werden soll, typisch und notwendig sind. Hierzu gehören z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Pflege von Dokumentationssystemen: Führen eines Laborbuches, elektr. Datendokumentation; Pflege von Präparaten und biolog. Material, - Umgang mit Geräten, Gerätepflege - Anwendung von gesetzlichen Vorschriften. - Bestellung, Lagerung, Tätigkeiten mit und Entsorgung von Chemikalien 						
Turnus: jedes Semester						
Status: Pflicht-Modul						
Arbeitslast: 240 Stunden						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Dieses Modul geht nicht in die Bildung der Gesamt-Note mit ein.						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fach-semester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Methoden Seminar	Präsenz-pflicht	8	i.d.R. 3. oder 4.	Modulbegleitend; die erfolgreiche Teilnahme wird testiert.	nein	50 LP aus den Forschungs- und Fortgeschrittenen-Modulen
Gesamt		8		Dieses Modul wird nicht benotet.		

Projektleitungs-Modul

Modul Nr.: 6						
Bezeichnung: Projektleitungs-Modul						
<p>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</p> <p>Im Projektleitungs-Modul werden fachübergreifende Schlüsselqualifikationen im Kontext der Fachwissenschaft erworben und trainiert. In einer ersten Phase erfolgt eine theoretische und praktische Einführung zu unterschiedlichen Aspekten des Projektmanagements sowie zu rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des experimentellen Arbeitens in der Molekularen Biomedizin. In einer zweiten Phase übernehmen die Studierenden zunehmend selbstständig die Leitung eines Projektes/Studierenden-Teams.</p>						
Turnus: jedes Studienjahr						
Status: Pflicht-Modul						
Arbeitslast: 300 h						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: (10/120)						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Präsenzpflicht*	3	i.d.R. 1. oder 2.	Klausur, 60 NP	Ja 60/200	
Seminar/ Workshop	Präsenzpflicht	1	i.d.R. 3. oder 4.	Aktive Teilnahme, 20 NP	Ja 20/200	
Praktische Übung	Präsenzpflicht	6	i.d.R. 3. oder 4.	Bericht/Vortrag, Demonstration, 120 NP	Ja 120/200	
Gesamt		10		200		

* Präsenzpflichtige Vorlesung: Die Vorlesung „Labororganisation“ stellt eine Fortbildung nach § 15 GentSV dar; aus diesem Grund verlangt die zuständige Behörde den Nachweis einer Präsenzpflicht über Anwesenheitslisten.

Masterarbeit mit Disputation

Modul Nr.: 7						
Bezeichnung: Masterarbeit mit Disputation						
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: In der i.d.R experimentellen Master-Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Biomedizin mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen und zu verteidigen.						
Turnus: jedes Studienjahr						
Status: Pflicht-Modul						
Arbeitslast: 900 h						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamt-Note: (60/120)						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	LP	Fachsemester	Studienleistungen / max. Notenpunkte	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Individuelle Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	n. A. mit betreuender Dozentin/ betreuendem Dozenten	20	i.d.R. 3. und 4.	Master-Arbeit aus den je max. 200 NP der Gutachter wird das arithmetische Mittel gebildet	Ja 2/3 der Modulnote	50 LP aus den Forschungs- und Fortgeschritten-Modulen
Individuelle Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	n. A. mit betreuender Dozentin/ betreuendem Dozenten	10	i.d.R. 3. und 4.	Disputation aus den je max. 200 NP der beiden Prüfer/innen wird das arithmetische Mittel gebildet	Ja 1/3 der Modulnote	
Gesamt		30		200		